



XIV, 52.

#4, 93.



Gesetze
der
Deutschen
Gesellschaft
in **W**ien.

Nebst einem
Vorbericht und Anhange
von ihren
iezigigen Umständen.

J E N A,
in dem Meyerischen Buchladen.
1730.

C. Wolff.

Vernunft. Gedancken von dem gesellschaftl.
Leben der Menschen. S. II.

Siehe, was die Wohlfahrt der Ge-
sellschaft befördert: unterlaß,
was ihr hinderlich, oder sonst nach-
theilig ist.



Dem
H E R R N
PRORECTORI
MAGNIFICO,
und den sämtlichen
Hochwürdigem, Hochedelgebore-
nen, Hoherfahrenen und Hoch-
gelahrten
H E R R E N
PROFESSORIBVS
der
Universität **Tena,**

unsern
Höchstgeehrten Herren
und
Grossen Gönnern.

MAGNIFICE,
Hochwürdige, Hochedel-
geborne, Hoherfahrne
und Hochgelahrte
Herren,

Grosse Gönner.

Sir. Magnif. Hochwürd.
und Hochedelgeborn.
Herrlichkeiten widmen
wir hiemit zum andern mal unsere
Gesetze mit eben derjenigen Ehrfurcht,
mit welcher sie bereits ehedessen De-
nen-

nenselbett von uns übergeben wor-
den: doch unter diesen glücklich ver-
änderten Umständen, daß sie damals
geschrieben, ietzo im Druck; damals
nur! entworfen, gewissermassen un-
kräftig und unvollkommen, ietzo be-
stätiget, verbindlich und erläutert; da-
mals mit einer gehorsamsten Bittschrift,
ietzo aber mit einer frohen und schul-
digsten Dancksagung vor Denensel-
bett erscheinen. Nachdem uns vor-
hin dieses Unternehmen hochgeneigt
verstattet worden, so halten wir uns
nunmehr gleichsam berechtiget, *Ewr.*
Magnif. Hochwürd. und Hoch-
edelgeborn. Herrlichkeiten
etwas gehorsamst zuzueignen, daran
Deroselbett hohe Gewogenheit so
grossen Antheil hat. Gleichwie der
höchstgeschätzte Beyfall, den *Ew.*
Magnif. Hochwürd. und Hoch-
A 3 edel-

edelgeborn. Herrlichkeiten
uns besonders angedeyen lassen, schon
vor die Gesellschaft von so erwünsch-
ten Folgen gewesen, und uns zu einer
ewigen Erkentlichkeit verpflichtet: so
kann auch eine gütige Bemerkung dieser
öffentlichen gehorsamsten Zuschrift nicht
anders, als den fernern Wachsthum
der Gesellschaft wircken, und uns zum
Lobe unsrer hohen Beförderer auf das
stärkste verbinden. Wir haben unter
Ewr. *Magnif. Hochwü. und*
Hochedelgeborn. Herrlichkeiten
hochvermögendem Schutze den Grund
zu Ausführung unserer bekanten Ab-
sicht geleyet, wir werden auch unter eben
demselben unsere Bemühungen desto
unermüdeter fortsetzen, ie eifriger wir
wünschen, den blühenden Zustand die-
ser gesegneten hohen Schule, auch un-
sers orts, so viel wir vermögen, zu er-
halten und zu vermehren. Ja, wir
werden

werden beständig dahin trachten, uns
derjenigen Huld würdig zu machen, zu
der wir uns ehrerbietig empfehlen,
als

Ewr. Magnif.
Hochwürd. und Hochedelgeborn.
Herrlichkeiten,
unsrer Grossen Gönner

Jena, den 29. April,
im Jahr 1730.

gehorsamste,
die Mitglieder der Teutschen
Gesellschaft.

N 4

Vor-



Vorbericht.

Die Deutsche Gesellschaft
in Jena befindet vor nöthig,
diejenigen Gesetze, welche sie
durch einstimmigen Schluß der sämt-
lichen Mitglieder fest gestellet hat, durch
den Druck bekant zu machen. Man
wird nicht im stande seyn, von diesem
Vornehmen ein gegründetes Urtheil zu
fällen, wenn man nicht denjenigen
Endzweck weiß, und in Erwegung zie-
het, welchen sie sich dabey vorgesetzet
hat. Gleichwie sie ihre Gesetze bloß
dazu verfertiget, damit sie desto glück-
licher zu ihrem vorgesteckten Ziel gelan-
gen, und alle sich ereignende Hinder-
nisse übersteigen könne: also gehet auch
ihr Vorsatz bey dieser Herausgabe der-
selben

selben nur dahin, damit sie auch disfalls etwas zu ihrer Hauptabsicht beytrage, indem sie den Gebrauch der Gesetze desto beqvemer macht. Auch die allernützlichsten Verordnungen sind ohne Frucht, wenn man sie nicht erkennet, und die schärfste Verbindung höret auf, wenn man mit Grund eine Unwissenheit seiner Pflicht vorschützen kann. Damit man nun einestheils diesem Ubel steuere, anderntheils der Mühe, diese Aufsätze öfters abzuschreiben, überhoben sey: so werden hiemit dieselben einem jeden Mitgliede gedruckt in die Hände gegeben. Diese Ursache war an sich selbst zulänglich genug, die Gesellschaft zu einem solchen Unternehmen zu bewegen: doch da noch mehrere Umstände dazu kamen, so wurde sie in ihrem Vorhaben desto mehr gestärket, und aufgemuntert, dasselbe zu beschleunigen. Es ist der Gesellschaft daran gelegen, daß man sich von ihr einen solchen Begriff mache, der mit ihrer Beschaffenheit genau übereinstimme. Nichts ist aber fähiger, dieselbe in ihrer eigentlichen

Gestalt der Welt vor Augen zu stellen, als diese Gesetze. Diejenigen, welche ihre Kräfte mit den Bemühungen der Gesellschaft vereinbaren, und auf ein so edles Geschäft, als die Ausbesserung unserer Muttersprache ist, wenden wollen, finden hierinnen zureichende Nachricht, wozu sie sich bey dem Eintritt in dieselbe verpflichten müssen, und worauf sie stets ihre Augen zu richten haben. Solche Personen, die sich nicht begnügen lassen, bloß zu hören, daß eine Teutsche Gesellschaft in Jena sey, werden hierdurch ihr Verlangen sattfam stillen, und sich eine nicht undeutliche Vorstellung von ihrem Zustande machen können. Ja, da nichts gewöhnlicher zu geschehen pfelet, als daß dergleichen Unternehmungen bey ihrem ersten Anfange unterschiedne Urtheile erdulden müssen: so erachtet man diese Gesetze vor zulänglich, wiedrigen Urtheilen vorzubengen, indem sie diese Gesellschaft auf das genaueste abbilden.

Aus diesem, was bishero angeführt worden, erhellet die Absicht der Ge-

Ge-

Gesellschaft zur Gnüge, und diese mußte nothwendig umständlich vorgeleget werden, damit man in diesen Bogen nicht mehr suche, als würcklich in denselben zu finden ist. Sie will darinnen keine Proben von ihrer Arbeit liefern, ob sie gleich derselben so wohl in gebundner, als ungebundner Rede eine ziemliche Anzahl liegen hat; man darf hier keine Erzählung von ihrem Ursprunge und bisherigen Fortgange erwarten; beydes wird zu seiner Zeit erfolgen, vorieso läset sie es bloß dabey bewenden, ihre Gesetze voran zu schicken.

Es ist oben erinnert worden, daß diese Gesetze zugleich zur Ablehnung unglimpflicher Urtheile dienen sollen. Allein vielleicht wird sich das Widerspiel zeigen, und vielleicht wird man daher erst Anlaß nehmen, von der ganzen Gesellschaft übel zu urtheilen. Werden nicht solche, die vor andern eine tiefe Einsicht besitzen, oder wenigstens besitzen wollen, so viel tadelnswürdiges wahrnehmen, daß ihnen daher die ganze Sache ungereimt vorkommen dürfte.

Daß

Daß diese Furcht nicht gänzlich ungegründet sey, kann man unter andern aus dem Exempel der Leipziger Deutschen Gesellschaft erschen, als welche in der von ihrem ieszigen Zustande herausgegebenen Nachricht fast eine gleiche Besorgniß blicken läffet. Ihre Worte hiervon sind lesenwürdig, und drücken alles, was disfalls könnte gesaget werden, so wohl aus, daß sie mit größtem Jug hier einen Platz verdienen. So schreibet sie in der angezogenen Nachricht auf dem 21. Blate: „Es kann vielleicht kommen, „daß scharffsinnigen Lesern bey verschiednen von denselben (Grundregeln) „mancher Zweifel einfällt, manches „überflüssig, manches auch von schlechter „Wichtigkeit zu seyn scheint. Wäre „es uns möglich, alle dieselben Stellen zu errathen, so würden wir es uns „sehr angelegen seyn lassen, sie nach unserm geringen Vermögen völlig zu heben. Neue Verordnungen und Anstalten kommen einem mehrentheils „nur deswegen seltsam und wunderlich „vor,

„vor, weil man die Ursachen nicht voll-
„lig einseheth, warum sie so, und nicht
„anders eingerichtet worden. Ein so
„übereiltes Urtheil vermuthen wir von
„unsern werthesten Landesleuten nicht;
„wenn sie gleich hier und da einige
„Schwierigkeiten antreffen solten. Sie
„werden die Gefälligkeit gegen diese Ge-
„sellschaft haben, es ihr zu glauben,
„daß ihre gegenwärtige Umstände eben
„diese und keine andere Grundregeln
„erfordert haben.“

Man findet wenig oder nichts,
welches man diesen Worten beyfügen
könnte, weil auch schon darinnen den
Eintwürfen, welche etwan gemacht
werden könnten, auf eine so gründli-
che, als lebhaftte Art zum voraus be-
gegnet worden ist. Nur dieses einzige
bittet man sich noch von denenjenigen
aus, welche etwan in unserer Einrich-
tung viele Fehler erblicken dürften, daß
sie sich die Mühe nicht möchten ver-
driessen lassen, genauere Nachricht von
dem Zustande der Gesellschaft einzuzie-
hen, indem man auf solche Weise am
aller-

allerleichtesten dahinter kommen kann, ob der Fehler in unseren Anordnungen, oder in ihrem Urtheil stecke. Man hat bey Verfertigung dieser Gesetze nicht überhaupt auf die Beschaffenheit einer Teutschen Gesellschaft gesehen, so wie man sich dieselbe nach ihrer größten Vollkommenheit im Gehirne vorstellen kann: sondern die Teutsche Gesellschaft in Jena ist beständig der Zweck gewesen, worauf man die Augen unverwandt gerichtet hat. Ihre Umstände sind der Grund von diesen Aufsätzen, und folglich kann man von diesen nicht ehe gründlich urtheilen, bis man jener kundig, und also im stande ist, eine sorgfältige Gegeneinanderhaltung anzustellen. Die Gesellschaft ist zu dem Ende bereit und willig, jedermann auf erfordernden Fall zulängliche Nachricht von ihrer dormaligen Beschaffenheit zu ertheilen. Indessen bekennet man offenherzig: man halte diese Gesetze keinesweges vor so unverbesserlich, daß man damit allen neuen Zusätzen die Gelegenheit beschneiden wolte, die etwan

gu

guter Rath, eignes Nachsinnen und Erfahrung an die Hand geben dürften. Vielmehr hat die Gesellschaft diese Versicherung schon mit der That bekräftiget, als wovon die Erläuterungen und Auszüge der bestätigten Artikel hin und wieder offenbare Proben sind; sie ist auch fernerhin gar nicht gesonnen, sich eines solchen Vortheils zu begeben, dessen Nutzbarkeit sie gnugsam einsiehet. Sie weiß gar wohl, daß es eine Thorheit sey, die aus einem Mangel der Selbsterkenntniß, und aus einer ungereimten Eigenliebe entspringet, wenn man seiner eignen Einsicht so viel zutrauet, daß man dabey anderer klugem Rath keinen Platz übrig läßt. Diese Schwachheit ist so weit von ihr entfernt, daß sie sich vielmehr von verständigen und gut gesinnten Gemüthern ihre Gedanken und Vorschläge ausbittet. Sie wird dieselbe mit allem gehörigen Danck annehmen, doch dabey behutsam den andern Abweg vermeiden, und kein unvernünftiges Mißtrauen in ihre Kräfte setzen. Sie wird untersuchen, ob die gegebenen An-

Anschläge zu ihrer Aufnahme etwas beytragen dürften, und wie weit sie sich vor ihre Beschaffenheit schicken; auch nach Befinden sich die Freyheit nehmen, davon abzugehen, doch so, daß sie allezeit vor die gute Absicht der Urheber derselben eine Hochachtung behalten wird. Indessen will sie es nicht bloß bey den heilsamen Rathschlägen anderer betwenden lassen, sondern selbst versuchen, wie weit sich das Nachsinnen ihrer Mitglieder erstrecken und zu welchen Verbesserungen es sie veranlassen werde. Die Erfahrung soll disfalls ihre Handleiterin seyn, welcher sie zu folgen gedencet, und durch sie zu erkennen hoffet, wie nutzbar und zulänglich ihre Gesetze seyn, oder nicht. Inzwischen ist dieses bloß von einigen Neben Umständen und Verbesserungen zu verstehen, indem, was die Hauptsache anlanget, keine Aenderung wird vorgenommen werden. Wir können uns um so viel mehr zutrauen, daß unsre Gesetze in den Hauptstücken vollkommen ihre Richtigkeit haben, und keiner Aus-

Ausbesserung bedürfen, da das Urtheil der hiesigen so hochberühmten Universität auf unserer Seite ist, als welche es nicht nur mit ihrem erleuchteten Verstande zu prüfen, sondern auch mit ihrem hohen Ansehen zu bestättigen höchst geneigt geruhet. Dieser unverdiente und schätzbare Beyfall dienet der Gesellschaft zu einem zureichenden Grunde, eine angenehme Hoffnung zu schöpfen, daß sie sich dieser Anordnungen eben nicht zu schämen habe, und daß sie sich zu einer Regel und Richtschnur ihrer Bemühung gar wohl schicken.

Dieses ist es, was man in Ansehung dieser Gesetze zu erinnern vor nöthig erachtet hat. Und also könnte iezo füglich dieser Vorbericht beschloffen werden, wenn sich nicht noch einige Puncte hervor thäten, daran man noch mit wenigen gedencken muß. Der Name der Gesellschaft gibt gnugsam zu erkennen, was sie vor einen Endzweck führe, nemlich die verborgnen Schönheiten und Schätze unserer Muttersprache hervor zu bringen, und dadurch die unbillige Verach-

B tung

tung von ihr abzuwenden, womit sie be-
 leget wird. Diejenigen, welche un-
 sere Sprache recht kennen, sind alleit
 fähig, einzusehen, wie löblich ein solches
 Unternehmen sey: allein diese werden
 zugleich leicht begreifen, wie viel Kräfte
 dazu gehören, dasselbe ins Werck zu se-
 zen. Wenn man nichts dabey zu thun
 hätte, als denjenigen Unordnungen zu
 steuern, die der Gebrauch in einer noch
 lebenden Sprache verursacht; zumal
 wenn so vielerley Mundarten zusammen
 kommen, als in unserer Teutschen an-
 zutreffen sind: so wäre dieses bereits
 von der Wichtigkeit, daß sich einer sol-
 chen Last keine andere als starcke Schul-
 tern unterziehen dürften. Unsere Teut-
 sche Gesellschaft hat dieses alles wohl
 in Betrachtung gezogen, und mit Fleiß
 überleget, was ihr zu thun oblieget,
 dafern sie ihren Namen mit der That
 führen will. Wenn es ihr so wenig
 an den benöthigten Vortheilen, als an
 einer aufrichtigen Begierde, ihrem Vor-
 satz eine Gnüge zu thun, fehlen sollte:
 so würde man von ihrem Fleisse bald
 etwas

etwas vollkommnes zu erwarten haben. Allein, da sie erst vorieso in ihrem Ansfange stehet, und sich mit denjenigen Hülfsmitteln zu versehen gesonnen ist, die sie in ihren Beschäftigungen unentberlich brauchet: so würde es ihr zu einer nicht geringen Erleichterung dienen, wenn Kenner und Liebhaber der Teutschen Sprache auf eine oder die andere Weise ihr zu statten kommen wolten. Es soll ihr alles angenehm seyn, wenn es nur zu ihrem Vorhaben behülflich ist, es mag in die Beredsamkeit, oder Dichtkunst lauffen, oder zu anderen nützlichen Untersuchungen in der Teutschen Sprache den Weg bahnen. Solten sich wirklich dergleichen Gönner finden, so versichert man sie ein vor allemal, daß Ihnen die Gesellschaft besonders dafür wird verpflichtet seyn, und Ihren gütigen Beytrag bey Gelegenheit öffentlich rühmen. Wenn hinwiederum einige der Gesellschaft Gedanken über dergleichen Materien, die mit ihrem Zweck übereinstimmen, zu wissen verlangen solten: so wird sie sich ie-

derzeit dazu willig erzeigen, wenn man es anders auf eine geziemende Weise suchet. Auswärtige dürfen ihre Briefe, und was sie sonst an die Gesellschaft zu bestellen haben, an die Verlegerin derselben mit Abtragung des Postgeldes, so weit es angeht, richten, indem man disfalls mit ihr dergleichen Abrede genommen, daß alles richtig der Gesellschaft eingehändiget wird.

Noch ist etwas von der Art zu schreiben, deren man sich in diesen Blättern bedienet hat, zu erwehnen. Die Gesellschaft hat noch nicht Gelegenheit gefunden, einige Grundregeln von der Rechtschreibung fest zu setzen, darnach sie sich richten könnte. Es ist dieses eine Arbeit, die viel Zeit und Sorgfalt erfordert. Viele haben sich zwar schon daran gewagt; allein die meisten, wo mans nicht von allen sagen kann, haben mit ihrem Exempel gewiesen, wie schwerlich die Mittelstrasse zwischen zween Abwegen zu treffen sey. Einige haben sich dem Gebrauch blindlings über-

las-

lassen, und sich mehr, als es recht ist, der Freyheit, ihrem eignen Urtheil zu folgen, begeben. Andere sind im Gegentheil darin zu weit gegangen, indem sie mit ihrem Urtheil dasjenige zu ändern sich unterstanden, welches doch den Beyfall fast aller Mundarten vor sich hatte. Diese beyden Abwege wird die Gesellschaft sorgfältig vermeiden, und auch in diesem Stück der Welt ins künftige zu dienen suchen. Vorizzo hat sie sich der Schreibart des Herrn Freyers bedienet, ohne dieselbe in allem zu billigen, oder sich zu deren fernerm Gebrauch zu verbinden.

Zuletzt bittet sich die Gesellschaft aus, daß man nicht durchgehends von den Schriften, welche ihre Mitglieder in Teutscher Sprache vor sich heraus geben, auf sie schliesse, oder derselben Schreibart ihr zurechne, weil sie das wenigste von dergleichen Arbeit durchzusehen pfelegt.

So viel hat man vor dieses mal zu erinnern gehabt.



Bestättigung der Gesetze.

Wir Pro-Rector und Professores
der Fürstl. Sächß. gesamten Uni-
versität hieselbst vor uns und unsre
Amts-Nachfolgere urkunden und bekennen
hiemit :

Demnach Uns die der Teutschen Sprache
beflissene Gesellschaft alhier schriftlich zu ver-
nehmen gegeben, wasmassen sie vor gut
befunden, sowohl zu Beybehaltung guter
Ordnung ihrer Gesellschaft, als auch zu
derselben mehreren Aufnahme, gewisse
Puncte und Artikel, deren sie mit einan-
der einig worden, aufzusetzen, gestalt sie
dann auch solche Uns überreicht, mit ge-
horsamster Bitte, selbige Kraft habenden
Amtes zu bestättigen.

Wenn wir nun bey deren Verles- und
Erwegung hierunter nichts bedenkliches
gefunden, sondern solche ihnen vor nüt-
zlich und zuträglich zu seyn erachtet, inmas-
sen dann solche von Wort zu Wort also
lauten :

(Hier

- (Hier folgen die Artikel unterschrieben von
Johann Andreas Fabricius, Ph. & A. M.
 als Ältestem,
Johann Heinrich Meister, von Ober-Hayn
 aus dem Schwarzb.
Johann Gottlieb Klose, von Schweidnitz
 aus Schlesien.
Herzmann Adolph le Feure, aus Lübeck.
Johann Andreas Mayer, aus Ronneburg.
Johann Justinus Schierschmidt, aus
 Gotha.
Johann Ernst Gottlieb von Kaderky,
 aus Schlesien.
Samuel Löwel, aus Bojanowa in Groß-
 Pohlen.
Adde Bernhard Burghardi, aus Lübeck.
 Vor sich und im Namen der übrigen Mit-
 glieder.)

Als confirmiren und bestättigen wir
 hiemit, Obrigkeitlichen Amtswegen, vor-
 gemeldte Artikel und Punkte, und wol-
 len, daß dieselben von ihrer Gesellschaft
 und deren Mitgliedern fest gehalten wer-
 den sollen, gestalt wir sie dann dabey ieder-
 zeit zu schützen nicht ermangeln werden.
 u. s. w.

Zu dessen Urkund ist solches unter der
 Universität Inſiegel und meiner des jetzi-
 gen Pro-Rectoris Unterſchrift ausgefertigt
 worden. So geſchehen, Jena den 31. Jan.
 1730.



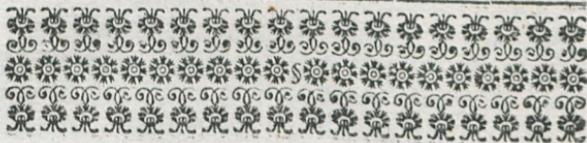
Simon Paul
 Hilscher D.

h. t. Academiae Ienensis
 Pro-Rector,

Diese Beſtätigung erſtrecket ſich auf nachſtehende
 Artikel, zu denen die mit kleinerer Schrift beugefügten
 Erläuterungen erſt nachhero von der Geſellſchaft ver-
 fertigt worden.

Die

Die
Artikel
mit den
Erläuterungen.



Der I. Artikel.

Sie Absicht der Gesellschaft ist, durch eine gründliche Untersuchung der Deutschen Sprache, und aller darin möglichen Schreibarten, die Vollkommenheit einer vernünftigen Beredsamkeit und Dichtkunst in derselben zu befördern. Sie wird zu dem Ende, so bald es thunlich, eine Sprachkunst, ein Wörterbuch und andere Schriften, worunter auch Übersetzungen zu verstehen, als Proben ihres Fleißes mit vereinigten Kräften ans Licht stellen, und die Geschichte ihrer Handlungen sammeln.

Alles dieses desto bequemer auszuführen, wird ein jedes ordentliches Mitglied verbunden, ein jedes vornehmes und außerordentliches aber ersuchet, seine besondere Anmerkungen und Gedanken über allerhand einzelne Materien, die auf einigerley Weise hiezu dienen können, der Gesellschaft fleißig zuzustellen.

II.

Die Gesellschaft bestehet ordentlich aus einem Ober-Vorsteher, Aufseher, Ältesten, dem, der die Angelegenheiten besorget, und so vielen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, als die Gesellschaft vor gut befinden wird.

Dieser Artikel ist nach der gegenwärtigen Verfassung eingerichtet.

III. Die

III.

Die Mitglieder erwählen einen Ober-Vorsteher aus den alhier studierenden Herren Grafen, welcher diese Stelle so lange bekleidet, bis man, nach dessen Abreise, süglich zur Wahl einer andern hier gegenwärtigen hochgräf. Person wird schreiten können. Es wird derselbe, wenn er es angenommen, in einer Rede von dem Ältesten ehrerbietigt bewillkommenet, und bey seinem Aufbruch von hier mit einem Glückwunsch begleitet.

Siehe unten den ersten Auszug von dem Ober-Vorsteher,

IV.

Der Aufseher der Gesellschaft ist iederzeit einer von den Herren Professoribus hiesiger hohen Schule, zu dem sie ein besonderes Vertrauen hat, und den man niemals auffer einer hochlöbl. Philosophischen Facultät erwählen wird, wosfern nicht ein offenkundiger Vortheil der Gesellschaft ein anderes würcklich erfordern sollte. Dieser ist in allen ordentlichen Zusammenkünften anwesend; entscheidet die gleichen und streitigen Stimmen, und hält über die Beobachtung dieser Gesetze. Er wird gleichfalls mit einer Rede das erstemal empfangen, und ihm bey vorfallenden Gelegenheiten alle seinen Rechten und Vorzügen gemässe Ehrenbezeugung erwiesen.

Hievon wird umständlicher in dem zweyten Auszuge von dem Aufseher gehandelt.

V.

Der Älteste wird aus den Mitgliedern dazu bestellet. Er beantwortet die Reden der Anretenden; besorget den Druck der im Namen der Gesellschaft heraus zugehenden Sachen; verwaltet die Ausgabe und Einnahme; unterhält den Briefe

Briefwechsel mit auswärtigen Gelehrten und Mitgliedern, und verwahret die gesammelten Proben derer von der Gesellschaft: genießet sonst aller Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; ist von allen Anlagen und Beschwerden frey, und bekömmt monatlich etwas gewisses aus der gemeinen Casse zur Ergeltlichkeit, und auch zur Ersetzung der aufzuwendenden Unkosten.

Wie weit sich die Gesellschaft mit dem ieszigen Herrn Aeltesten nach seiner Erwehlung eingelassen, ist in dem dritten Auszuge zu befinden.

VI.

Der, so die Angelegenheiten der Gesellschaft wahrnimt, kündiget 14. Tage vorher einem ieden Mitgliede, das die Ordnung trift, seine Probe abzulegen, solches an; fordert den Beytrag der Mitglieder selbst zu rechter Zeit ein; samlet die Abschriften eben erwehnter Proben; zeichnet auf, was alle Stunden vorgegangen, und führet die Rechnung von aller Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft; wird sonst vor ein ordentliches Mitglied gehalten, ist aber gleichfalls von allen Beschwerden und Zuschuß frey.

Von dieser Person handelt der sechste Auszug von dem Buchhalter.

VII.

Die außerordentlichen Mitglieder werden ihrer Verdienste wegen in die Gesellschaft aufgenommen; genießen aller beliebigen Freyheit; geben aber zu der gemeinen Casse bey ihrem Antritt einen willkührlichen Beytrag an Büchern oder Gelde.

Es sind der außerordentlichen Mitglieder zweyerley. Auf die, welche insonderheit so genennet werden, beziehet sich der siebende Auszug. In diesem Artikel selbst ist hauptsächlich die Rede von den vornehmen Mitgliedern, wozu lauter Personen

sonen erwöhlet werden, die entweder von Stande oder mit Staats- und gelehrten Würden versehen sind, als deren Liebe zu der Gesellschaft man gar keine Pflichten gesetzweise vorgeschrieben.

VIII.

Wer ein ordentliches Mitglied werden will, muß zuvor eine Probe durch einen Freund der Gesellschaft einhändigen lassen, da er denn nach Befinden erwöhlet wird, und darauf das nächste mal seine Antrittsrede halten darf. Er bezahlet alsdenn ein vor allemal etwas gewisses und sonst alle halbe Jahr einen selbst beliebigen Beytrag an Geld und Büchern.

Was wegen der Art des Beytrages nachhero anders, und sonst von diesen Mitgliedern weiter beliebet werden müssen, zeigt der vierte Auszug.

Damit übrigens die Schriften der Gesellschaft vor dem Fehler dieser oder jenen besondern Mundart desto gewisser mögen gesichert und in der reinen Hoch-Deutschen Sprache verfaßt werden, ist unter andern vor gut befunden worden, nach den vier vornehmsten Deutschen Mundarten, als der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen, Schlesi-schen und Fränkischen eine vierfache Abtheilung der Mitglieder zu machen, deren jede aus ihrem Mittel einen Abgeordneten erwöhlet, welcher sein Amt führet, wie es in dem fünften Auszuge enthalten.

IX.

Solte der erwöhle Herr Aufseher, aus Liebe zur Gesellschaft, derselben ein zu ihren Versammlungen bequemes Zimmer also einräumen wollen, daß sie anderwärts einen vortheilhaften Platz nicht mit wenigern Unkosten erhalten könnte, so kömmt sie alle
Sonn

Sonabend von zwey bis drey Uhr Nachmittags ordentlich bey demselben zusammen, falls aber dieses wegen dessen Absterben, Kranckheit, oder anderen Verhinderungen unterbleiben müste, geschieht die Zusammenkunft inzwischen an einem andern Orte. In letztgedachter Stunde nun werden Reden, Gedichte, und allerhand Critische die Teutsche Sprache betreffende Abhandlungen, gehalten, vorgelesen und untersucht.

Die besondern Geschäfte der Gesellschaft werden in den ausserordentlichen Zusammenkünften abgethan.

X.

In ieder Stunde ist ein Mitglied, an dem die Ordnung, verbunden, eine Rede zu halten, oder eine Abhandlung anderer nützlichen Materien abzulesen. Wenn noch Zeit übrig ist, kann von einem andern Mitgliede noch etwas kurzes vorgetragen werden.

Die ordentlichen Mitglieder haben, wegen ihrer Arbeit in die Gesellschaft, eine doppelte Ordnung zu beobachten. Nach der einen treten sie in den ordentlichen Versammlungen auf: nach der andern verfertigen sie einen schriftlichen Aufsatz im Namen der Gesellschaft.

Wenn es sich gleich füget, daß beyde Ordnungen ein Mitglied zugleich treffen, kann es dennoch eine Arbeit um der andern willen nicht ausschlagen, sie würde denn von einem andern Mitgliede auf Ersuchen oder freywillig übernommen.

Von dem ersten Stücke dieses Artikels stehet auch in dem 4. §. des vierten Auszuges.

Das letztere hat statt, wenn zuvor die ordentliche Rede oder Abhandlung beurtheilet worden.

XI. Wenn

XI.

Wenn eine Rede gehalten, ein Gedicht oder Abhandlung abgelesen worden, wird darüber von den übrigen Mitgliedern nach der Ordnung geurtheilet, dabey man vernünftig und sittsam erinnert, was in Ansehung der Gedancken, und ihrer Verbindung, der Schreibart, Mundart, auch der äusserlichen Umstände zu verbessern ist, und allemal aus diesen Erinnerungen eine Regel anmercket.

Die Beurtheilung geschieht nothwendig von den ordentlichen, und nach Belieben von den vornehmen Mitgliedern, die gegenwärtig sind.

XII.

Eines von den Mitgliedern muß dasjenige, worüber man sich disfalls verglichen hat, in derselben Stunde in ein besonders Buch aufzeichnen, und zwar jedes Mitglied vier Wochen lang nach der Ordnung.

Dieses Aufzeichnen ist die Pflicht der Abgeordneten, laut des 6. §. im fünften Auszuge, und erstrecket sich auf solche Erinnerungen, die etwas merckwürdiges in sich fassen, sonst nicht leicht anzutreffen und von der Gesellschaft zu künftiger Beobachtung angenommen sind.

XIII.

Wer von den ordentlichen Mitgliedern ausbleibt; Unordnungen macht; Sachen, die wieder das Christenthum, den Staat und den Wohlstand lauffen, vorbringt und vornimt; zum Streit und zu Mißhelligkeiten Anlaß gibt; zu spät kömmt; nicht zu rechter Zeit seine Probe in Abschrift einreicht;

ver-

verfällt nach Beschaffenheit des begangenen Fehlers in Straffe, zu einem Beytrag an Gelde zur gemeinen Casse. Bey dem Ausbleiben entschuldiget nichts als Kranckheit und Reise. Wer aber in seiner Ordnung die schuldige Rede gar nicht hält, noch ein anders ordentliches oder ausserordentliches Mitglied an seine Stelle schafft, derselbe machet sich dadurch so fort aller Rechte eines Mitgliedes verlustig.

Wer in den ausserordentlichen Versammlungen nicht erscheint, wird zweymal härter gestraffet, als wer in den ordentlichen ausbleibet.

Unter die Unordnungen wird insonderheit gerechnet: wenn einer dem andern beyhm Urtheilen ungebührlich in die Rede fällt; die von der Gesellschaft entlehnten Bücher länger als vierzehn Tage ohne Ansuchen bey sich behält; die übernommene Arbeit nach Versprechen zu gesetzter Zeit gehörigen orts nicht einliefert, und an den Sachen, welche im Namen der Gesellschaft herauskommen, nachdem sie gesetzmäßig durchgesehen und gebilliget worden, etwas eigenmächtig ändert.

Wer etwas entweder gegen die hiesige hochlöbliche Universität überhaupt und deren Lehrer insbesondere, oder gegen die Gesellschaft boshafter und vorfesslicher Weise redet oder schreibt, wird in der Gesellschaft so wenig, als das solchergestalt vorgebrachte unter ihren Schriften weiter gelitten.

Wer andere Personen, sie gehören zu der Gesellschaft oder nicht, mit unzulässigen Worten angreiffet, oder bey dem Beurtheilen etwas gehässiges oder höhnisches, worüber sich der Beurtheilte zu beschwe

schweren hat, blicken läßt, wird nach Beschaffenheit bestraffet.

Wer sich erst ein Viertel nach der bestimmten Stunde einfündet, kömmt zu spät: nach verflossener halber Stunde zu erscheinen, ist gar nicht erlaubt.

Nach drey Wochen seine Proben in Abschrift einliefern, ist über die verstattete Zeit.

Das Ausschreiben in den Reden oder Gedichten wird durchaus nicht geduldet.

Alles, was in vorigen verboten ist, oder sonst wieder die Absicht und Einrichtung der Gesellschaft wissentlich unternommen oder unterlassen wird, hat, vermöge der Umstände, theils nach den meisten Stimmen der Mitglieder, theils nach der in der Gesellschaft eingeführten Gewohnheit, Straffe zu gewarten, deren eigentliche Höhe, was die letztere Art betrifft, bey dem Buchhalter in Erfahrung kann gebracht werden.

Wer seinen Beytrag und Straffe in den nächsten vier Wochen nach der Verfallzeit nicht entrichtet, bezahlet sie in der fünften doppelt, wiedrigenfalls so dann die schuldigen Gelder durch hohe Obrigkeitliche Hülfe von der Gesellschaft gesucht werden.

Alle diese Straffen gehen nur die ordentlichen Mitglieder, in so weit sie Mitglieder; die außerordentlichen aber nur in so fern an, als sie an den Pflichten der ordentlichen Theil haben.

Ein Abgeordneter wird bey dem Ausbleiben oder Verspätung, sonderlich wenn er das Verzeichniß führen soll, überall mit einer härtern, meist doppelten Straffe belegen.

XIV.

Wer von der Gesellschaft Academische Würden beehret wird; befördert wird, oder von der Academie weggehret, und ein Mitglied bleibt, hat einen Glückwunsch zu fordern: Wer von den Mitgliedern stirbt, den beehret man mit einer Leichenrede und Gedicht. Ein jedes Mitglied erhält von allem, was im Namen der Gesellschaft gedruckt wird, ein Exemplar, und nach Maßgebung der Umstände können auch Wohlverdienten besondere Gewinne bestimmt werden.

Die Glückwünsche, wovon hier Meldung geschieht, werden auf Kosten der Gesellschaft den ordentlichen Mitgliedern ausgefertigt, wenn sie ein Jahr lang den Beytrag geleistet, oder so viel geben, als die ordentliche Zulage bis dahin austragen würde.

Wer kein Mitglied bleibt, und noch nicht anders halb Jahr in der Gesellschaft gewesen, zahlet den ordentlichen Beytrag auf so lange völlig aus.

XV.

Die auswärtigen Mitglieder schicken ihre Proben und Beytrag nach Gefallen ein, doch alle Jahr wenigstens einmal, sonst kommen sie in Gefahr, ihre Stellen zu verlieren: dagegen aber werden ihnen alle herausgegebene Schriften der Gesellschaft übersendet, und die wichtigsten Veränderungen überscriben.

XVI.

Auf den Tag, da hiesige hohe Schule eingeweihet
wor

worden, arbeiten alle Mitglieder vor sich eine ihnen gefällige Materie aus, zum Ruhm Derselben und Ihrer Durchlauchtigsten Beschützer und Erhalter, davon dasjenige Stück, welches durch die meisten Stimmen vor das beste erkant worden, öffentlich auf Kosten der Gesellschaft gedruckt wird, so, daß der Verfasser nichts dazu beytragen darf, und wohl nach Gelegenheit einen Gewinnst zu gewarten hat.

Doch sollen auch die andern Aufsätze, nach Befinden, in den ordentlichen Sammlungen ihren Platz erhalten.

XVII.

Hohen Häuptern, sonderlich den Durchlauchtigsten Beschützern und Erhaltern dieses weltberühmten Musensitzes pfleger die Gesellschaft, bey Gelegenheit, ihre tiefste Unterthänigkeit zu bezeugen: Ingleichen berühmte Männer, und vornehmlich die gesamtten hochverdienten Herren Professores hieselbst, nach den Umständen, öffentlich zu beehren.

Wenn diese Ehrbezeugungen in Reden zu bringen sind, werden sie demjenigen Mitgliede, an dem die Reihe, auszuarbeiten überlassen. Sollen sie aber so gleich gedruckt werden, so verfasset sie derjenige, den im Namen der Gesellschaft zu schreiben die Ordnung trifft.

XVIII.

Alle Proben und Schriften der Mitglieder werden in der Gesellschaft mit Fleiß gesamlet, nach und nach verbessert, und mit der Zeit der gelehrten Welt mitgetheilet.

XIX.

Man will auch, wenn andere ihre Gedichte oder Deutsche Schriften der Gesellschaft zu beurtheilen geben wollen, solche sorgfältig durchgehen, und das davon gefällere Urtheil ihnen mit gebührender Hochachtung und im Vertrauen schriftlich zustellen.

XX.

Überhaupt befeisiget man sich der reinen Hoch- Deutschen Sprache, wie sie von Gelehrten, die sich in diesem Stücke Mühe gegeben, geredet und geschrieben wird, und duldet darin keine Merckmahle der Landsmannschaft. Wegen der Rechtschreibung wird man sich künftig noch vergleichen, und in den heraus zugebenden Grundsätzen dasjenige bemerken, worüber man sich verglichen hat.

Siehe die Erläuterung des VIII. Artikels von der Eintheilung der Gesellschaft, und, was die Art zu schreiben betrifft, den Vorbericht.

XXI.

Die Gesellschaft und ihre Mitglieder verbinden sich, von ihren dahin gehörigen Schriften ein sauber gedruckt und gebunden Exemplar in den Bücherschatz der hiesigen hohen Schule einzuliefern.

XXII.

Solte wieder alles Vermuthen diese Gesellschaft durch Trennung auseinander gehen, so will sie hiemit vorbenannter Universitäts- Bibliothec ihre gesamlte Bücher, gegen ein zu Recht beständiges Verzeichniß, als ein Andencken verlassen, doch sich dabey besonders ausgebeten haben, daß, wenn sie wieder

wieder in den vorigen Stand käme, oder eine andere an ihrer Stelle von neuem aufgerichtet würde, ihr und derselben sodann bemeldete Bücher zum völliigen Besitz und Gebrauch in des Aufsehers Haus verabsolget werden. Begäbe sich wieder der vorgedachte Zufall von einer Trennung, so verhält es sich alsdann mit Verlassung der Bücher, wie oben.

XXIII.

Wegen der Censur ist die Gesellschaft keinesweges gemeinet, das geringste wieder die Verordnung und der hochsöblichen Academie Rechte zu suchen noch vorzunehmen,

XXIV.

Alle und iede Angelegenheiten der Gesellschaft, wovon diese Gesetze nichts gewisses verordnet, werden, nach der vorbehaltenen Freyheit, durch die meisten Stimmen der in den Versammlungen gegenwärtigen Mitglieder, doch ohne Abbruch eben dieser Gesetze, ausgemacht; welches denn auch sonderlich von den Wahlen des Ober-Vorstehers, des Aufsehers, des Ältesten, des Buchhalters, und aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu verstehen ist.

Das Recht zu stimmen haben allein die ordentlichen Mitglieder, welche in den Versammlungen gegenwärtig sind, oder im Fall einer Reise oder Krankheit wegen vorher bewuster Geschäfte ihre Stimme einem andern ordentlichen Mitgliede schriftlich aufgetragen haben.

Die Gesellschaft schliesset und handelt alles nach den meisten Stimmen.

Die Wahl eines Ober-Vorstehers, Aufsehers und Ältesten kann nicht vorgenommen werden, wenn mehr als zwey Mitglieder abwesend sind.

Es enthalten nachfolgende Auszüge wenig neues, sondern sind größtentheils aus den Artikeln selbst genommen, bloß zu dem Ende, damit die Obliegenheit eines jeden, die in den Artikeln hin und wieder verstreuet ist, darinnen ganz und bey einander könne ersehen werden. So man denjenigen anzuseigen nicht unterlassen wollen, welche die hierdurch verursachte Wiederholung einiger Gesetze als eine Unordnung oder Nachlässigkeit ausdeuten möchten.



Aus:

Auszüge

aus den

Artikeln

von den

**Erklärungen,
Pflichten und Vortheilen**

der

in die Gesellschaft

gehörigen

Personen.



Der erste Auszug
von
dem Ober = Vorsteher.

Dieser wird erwöhlet, seinen hohen Namen, Gnade und Gegenwart in den ordentlichen Versammlungen zum Ansehen der Gesellschaft und zur Aufmunterung ihrer Mitglieder anzuwenden.

Es wird ihm, als dem Haupte, bey seinem Eintritt die würckliche Bestätigung der Gesellschaft auf die Zeit seines hiesigen Verbleibens zur beständigen Verwahrung überreicht, und wenn er das erste und letztemal in der Gesellschaft anwesend ist, in beyden Fällen mit einer Rede von dem Aeltesten, im letztern Fall aber mit einem schriftlichen Glückwunsche aufgewartet.

Der zwente Auszug
von
dem Aufseher.

I.

Dieser schützet die Gesetze bey ihren Kräften, und befördert in ereignenden Fällen das Beste der Gesellschaft bey der hochlöblichen Universität.

II.

II.

Verstattet alle Sonnabend Nachmittags von zwey bis drey Uhr der Gesellschaft seinen Hörsaal zu ihren ordentlichen Versammlungen, denen er nach Gefallen bewohnt; verwahret auch das Gesesbuch der Gesellschaft, worin eine glaubwürdige Abschrift ihrer Gesetze und die Namen aller zu derselben gehörigen Personen zu befinden.

III.

Entscheidet die gleichen und streitigen Stimmen; und eröfnet zuerst sein Urtheil über das vorgetragene.

IV.

Wird das erstemal von dem Aeltesten mit einer Rede empfangen, und bey vorfallenden Gelegenheiten, nach denen ihm gebührenden Vorzügen, von der Gesellschaft beehret.

V.

Bringet bey der Wahl eines neuen Aeltesten vier Personen aus den Mitgliedern dazu in Vorschlag.

VI.

Wird von der Gesellschaft sonst wegen aller und ieder Unkosten frey gestellt.

VII.

Erhält vor die Mühwaltung, Vorsorge und Gewogenheit, deren sich die Gesellschaft von ihm getrübet, jährlich von derselben nach ihrem Vermögen ein Geschenk zur schuldigen Erkenntlichkeit.

Der dritte Auszug von dem Aeltesten.

I.

ieser bewillkommet im Namen der Gesellschaft den Ober-Vorsteher und Aufseher bey ihrem

Eintritt; beantwortet die ersten Reden der ordentlichen Mitglieder, und stattet dem Ober-Vorsteher, wenn derselbe das letztemal gegenwärtig ist, die Dancksagung der Gesellschaft ab.

II.

Träget in den ordentlichen Versammlungen, ehe die Gesellschaft auseinander gehet, dasjenige vor, was iederzeit die Umstände erfordern, und was von den Entschlüssen der ausserordentlich versammelten Mitglieder daselbst zu melden ist.

III.

Veranlasset nach Befinden diese ausserordentliche Zusammenkünfte in seinem Hause.

IV.

Beforget mit Zuziehung der Abgeordneten in alten Schriften, welche die Gesellschaft herausgiebet, die Vermeidung der Druckfehler, nach der von ihr beliebten Art zu schreiben.

V.

Führet den Briefwechsel mit Auswärtigen; sie seyn Mitglieder oder nicht, doch bringet er die Schreiben, bevor sie gesiegelt und weggesandt werden, in wichtigen Dingen zur Wissenschaft der ganzen Gesellschaft, sonst aber nur eines Abgeordneten.

VI.

Unterhält das Verzeichniß des Büchervorraths der Gesellschaft.

VII.

Leget die eingelieferten Proben der Mitglieder und die Briefe an die Gesellschaft in das dazu bestimmte Behältniß bey, als wozu er den Schlüssel hat; leihet die Bücher an die Mitglieder, und übernimmt deren sichere Beybehaltung.

VIII.

Berwähret das Siegel der Gesellschaft.

IX.

IX.

Empfänget derselben Einnahme von dem Buchhalter, besorget davon die ordentlichen und kleinen Ausgaben, ohne Anfrage, die ausserordentlichen aber mit vorgängiger Bewilligung der Gesellschaft, und leget monatlich die Rechnung mit den dazu gehörigen Quittungen, oder, wenn es Kleinigkeiten betrifft, mit den von den Abgeordneten unterschriebenen Zetteln ab.

X.

Richtet, wenn er will, die in der Gesellschaft etwan vorzukührende Anstalten, nach erfolgtem Auftrage, aus.

XI.

Brauchet zu Vollstreckung dessen, was hierin nicht ausdrücklich enthalten, nothwendig der Gesellschaft schriftliche Vollmacht.

XII.

Genieffet dagegen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Ist nicht schuldig, ausser obgedachten, einige Reden zu halten.

Träget nichts zu den Unkosten der Gesellschaft bey.

Durchsiehet alles, was in ihrem Namen heraus gegeben und sonst zur Verbesserung von aussen eingeschickt wird, so wohl, als die Abgeordneten.

Bekömmt monatlich von den Gesellschafts Geldern zwey Gulden.

Der

Der vierte Auszug
von
den ordentlichen Mit-
gliedern.

I.

Diese hatten das erstemal, da sie in der Gesellschaft erscheinen, ihre Antrittsrede.

II.

Schreiben sich alsdann in das Verzeichniß der Mitglieder ein; erlegen zwey Reichsthaler Antrittsgeld, und lösen den Schein wegen ihrer Aufnahme von dem Buchhalter mit vier Groschen.

III.

Geben alle Monat acht Groschen, und zu dem außerordentlichen Zuschusse, wenn dergleichen von der Gesellschaft bewilliget wird, ihr Antheil.

IV.

Wählen den Inhalt zu den Reden, Gedichten und Abhandlungen, welche sie, nach ihrer Ordnung, in den Sonnabends Versammlungen zu verlesen haben, es sey denn, daß ihnen von der Gesellschaft der Umstände halben etwas besonders aufgegeben würde.

V.

Sind, solange sie Mitglieder, auch abwesend verbunden, von allem, was sie in Teutscher Sprache vor sich heraus geben, der Gesellschaft ein Exemplar einzusenden.

VI.

Unterwerfen sich übrigens den Gesetzen der Gesellschaft mit ihren ickigen und künftigen Erläuterungen ohne Ausnahme, und in Ubertretung derselben ihren Straffen.

VII.

VII.

Bekommen dagegen von allem, was die Gesellschaft drucken läßt, nach gemachter Eintheilung, etliche Stücke.

Können ihre Deutsche Schriften ohne Entgeld von der Gesellschaft durchsehen lassen.

Werden nach geschעהer Meldung vor freye Mitglieder erklärt, wenn sie anderthalb Jahr obgedachte Pflichten und Gebühren über sich genommen, und nur noch acht ordentliche Mitglieder gegenwärtig sind. Alsdann sind sie weder zu Einlieferung einiger Proben, noch zu andern Beschwerden und Anlagen weiter gehalten; finden sich nach eignem Gefallen in der Gesellschaft ein; verlieren ihre Stimme nicht; können nichts desto weniger zu Abgeordneten gewehlet werden, und haben das Recht, ein vornehmes Mitglied zu ernennen.

Erlesen ein Mitglied, welches ihnen ihre Abschiedsrede im Namen der Gesellschaft beantwortet.

Erhalten bey ihrer Abreise, bey Erlangung Academischer oder anderer Würden, unter der in den Gesetzen befindlichen Bedingung, von der Gesellschaft einen Glückwunsch, und falls sie in Jena versterben sollten, von einem aus den Mitgliedern die Leichenrede; wenn sie aber anderwärts mit Tode abgehen, wird den ihrigen nach erstatteter Vermeldung ein Trauergedicht überschicket.

Der fünfte Auszug von den Abgeordneten.

I.

Diese durchsehen alles, was im Namen der Gesellschaft herausgegeben, oder von andern zur Verbesserung eingeschickt wird, und ertheilen ihr Gutachten darüber, ein jeder im Namen aller derer, von denen er erwehlet worden.

II.

II.

Unterschreiben die Belege, in welche der Älteste die ausgegebenen Kleinigkeiten getragen.

III.

Behandeln und verrichten diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche von allen nicht süglich ausgemacht werden können, und wozu sie Vollmacht haben.

IV.

Bereden sich nach Maßgebung der Umstände in wichtigen Dingen zuvor mit denen, deren Stimmen sie vertreten sollen, und verantworten das vorgenommene auf Erfordern bey denselben.

V.

Führen das Wort der Gesellschaft bey den freywilligen Antritts- und Abschiedsreden der ausserordentlichen Mitglieder.

VI.

Verwalten dieses Amt vier Monat, doch so, daß ein jeder unter ihnen nach seiner Ordnung nur einen Monat die Anmerkungen der Gesellschaft über die Teutsche Sprache verzeichnet.

VII.

Sind übrigens (es sey denn, daß sie freye Mitglieder wären) weder von ordentlichem noch ausserordentlichem Zuschuß an Gelde befreyet; doch zu keinen Reden oder anderen Proben währendes Amtes wieder Willen verbunden.

VIII.

Überliefern, bey Endigung desselben, ihrem Nachfolger die Sachen, so sie von der Gesellschaft in Händen haben.

Der sechste Auszug

von

dem Buchhalter.

I.

efer beruffet die Mitglieder oder die Abgeordneten zu den ausserordentlichen Versammlungen.

II.

II.

Siehet dahin, daß in dem Zimmer, wo die ordentlichen Zusammenkünfte geschehen, alle nöthige Anstalten vorgekehret werden.

III.

Kündigt den ordentlichen Mitgliedern vierzehn Tage vorher an, wenn die Reihe an ihnen sey, in der Gesellschaft aufzutreten.

IV.

Fordert von denselben so wohl den Beytrag und verwirkte Straffen, als die Abschrift ihrer Proben zu gesetzter Zeit ein, und liefert solches alles dem Ältesten wieder aus.

V.

Führet die Rechnung von den ausstehenden und eingekommenen Geldern, und zeiget die saumseligen unverzüglich letztgedachtem Ältesten an.

VI.

Erfundiget sich jedesmal an dem Tage der ordentlichen Versammlung bey dem Buchführer, mit dem sich die Gesellschaft dieserwegen verglichen, ob etwan an selbe Briefe eingelauffen, die er gleichfalls dem Ältesten in der ordentlichen Stunde überreicht.

VII.

Fertiget die Scheine aus, so allen Mitgliedern wegen ihrer Aufnahme in die Gesellschaft ausgestellt werden.

VIII.

Beobachtet überhaupt die Ubertretung der Gesetze, und schreibt sonst alles, was in der Gesellschaft zu schreiben vorfällt, nur das Verzeichniß der Anmerkungen und die Briefe nicht.

IX.

Wird dagegen vor ein ordentliches Mitglied gehalten. Ist mit Einlieferung seiner Proben an keine Zeit gebunden.

Gibt zu allen Anlagen und Unkosten nichts.

Bekömmt vor die Auslieferung des Scheines von jedem eintretenden Mitgliede vier Groschen.

Der

Der siebende Auszug von den ausserordentlichen Mitgliedern.

I.

Wie das Einschreiben, die Antrittsgelder, die Lösung des Scheines, und Pflichten in der Abwesenheit betrifft, verhält es sich mit ihnen eben, wie mit den ordentlichen Mitgliedern.

II.

Sonst haben sie Freyheit, eine Antrittsrede zu halten, die ihnen alsdann von einem Abgeordneten beantwortet wird; oder bey Gelegenheit statt der ordentlichen Mitglieder aufzutreten.

III.

Sind nach Belieben in allen ordentlichen Versammlungen anwesend, und mit Eingebung der Proben an keine Zeit gebunden.

IV.

Erlegen nichts zu den Ausgaben und Unkosten; sie möchten denn etwas, das über einen Bogen beträget, von der Gesellschaft durchsehen lassen, oder einen Glückwunsch von derselben verlangen, in welchen Fällen sie eine billige und der angewandten Mühe gemässe Erkentlichkeit zum Nutzen der Gesellschaft zu entrichten haben.

Wir beschliessen noch, unserm Versprechen zufolge, diese Bogen mit einer kurzen Nachricht von dem letzten Zustande der Gesellschaft, und mit den Namen ihrer würclichen Mitglieder. Es sind verschiedne Ursachen, warum man diese Anzeige, so, wie sie hier solget, abgefasst, und auf eine Art drucken lassen, die vor anderen in die Augen fällt. So hat man sie auch um deswillen nicht grösser noch umständlicher machen wollen, damit sie bestoweniger eine Aehnlichkeit mit den Gesichten der Gesellschaft haben möchte, und auch füglich auf einem Blate besonders in dem Buchladen der Verlegerin könne ausgegeben werden. Nach

NB. In der 3. und 9. Zeile auf der sechsten Seite der Aufschrift liess Gesellschaft.

Nachdem nunmehr
die Deutsche Gesellschaft
in Jena

nicht allein
von der hochlöblichen Universität
hieselbst
die Bestätigung ihrer Gesetze
erhalten;

sondern auch
den Hochgebornen Grafen, Herrn,
H E R R N
Lorenz Ernst Friedrich
des heiligen Römischen Reichs
Grafen von Brockdorf,
Herrn auf Kletkamp, Pottkamp, Grünhauf und
Westensee zc.

zu
ihrem Ober-Vorsteher,
und
den Hochedelgebornen und Hochgelahrten Herrn,
H E R R N
Gottlieb Stolle,
der Politischen Weisheit ordentlichen Professorem

zu
ihrem Aufseher
erwehlet;
nicht weniger in den übrigen Stücken
zu
ihrer völligen Verfassung und Würcklichkeit
gediehen:

als
ladet sie hiemit vor jetzt und künftig
zu
ihren öffentlichen Versammlungen,
welche



welche
(wenn kein Fest oder hoher Festabend einfälle)
alle Sonnabend von zwey bis drey Uhr Nachmittags
ordentlich
in dem Stollischen Lehrsaale
geschehen,
die hier befindlichen Hochgebornen Grafen,
die Hochansehnlichen Lehrer dieser hohen Schule,
und alle
mit Staats- und gelehrten Würden
versehene Personen
unterthänig, gehorsamst und geziemend ein;
eröffnet aber noch
den übrigen
Liebhavern der Teutschen Sprache,
die
ihren Zusammenkünften beizuwohnen,
oder
sich gar in die Gesellschaft zu begeben
entschlossen sind,
daß ihnen desfalls
Gelegenheit und Nachricht
von dem
Ältesten der Gesellschaft,
Herrn M. Johann Andreas Fabricio,
und
allen Mitgliedern samt und sonders,
nach
gethaner schriftlichen oder mündlichen Meldung,
Ehne
verschaffet werden.

J E N U,
den 19. April, des Jahres 1730.

Verz



Verzeichniß der Mitglieder,

nach der Ordnung,
wie sie in die Gesellschaft getreten.
Vornehme Mitglieder.

Herr M. Georg Litzel.

Herr M. Heinrich Köhler.

Herr Johann Heinrich Hartleben, beyder Rechten
Doctor, und Hochfürstl. Sachsen Eisenach. Com-
missions-Rath.

Herr Christian Gottlieb Buder, beyder Rechten
Doctor, und der gesamtten Universität Zena Biblio-
thecarius.

Herr Wilhelm Ferdinand Freyherr Bachoff von
Leht.

Herr Carl August Sabarius, beyder Rechten Doctor.

Herr Johann Friedrich Freyherr Bachoff von
Leht.

Freye Mitglieder.

Johann Heinrich Meister, von Oberhain aus dem
Schwarzburgischen.

Georg Friedrich Krause, aus Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

Johann Gottlieb Klose, von Schweidnitz aus
Schlesien.

Johann Jacob Lenz, von Stendal aus der Marck,
abwesend.

Zermann

Zermann Adolf le Feure, aus Lübeck.
Johann Andreas Mayer, aus Ronneburg.
Gottfried Zoleisen, von Augsburg, abwesend.
Georg Gabriel Griefhammer, Con-Rector in
Roda, abwesend.
Johann Justin Schierschmidt, aus Gotha,
abwesend.
Johann Ernst Gottlieb von Kaderky, aus
Schlesien.
Wolff Abraham Gerhard, aus dem Liegnitzischen in
Schlesien, abwesend.
Samuel Löwel, von Bojanowa aus Groß-Poh-
len.
Abbe Bernhard Burghardi, aus Lübeck.
Johann Christoph Jahn, von Friesa aus dem Voigt-
lande.
Johann Matthäus Apfel, aus Gotha.
Conrad Lorenz Moll, aus Schwaben.
Christoph Dietrich von Boehlau, aus Chur-Sach-
sen.

Ausserordentliche Mitglieder.

Cornelius Capito, aus dem Holsteinischen.
Christoph Ephraim Hess, von Nuffes aus Francken.



2/2 805

VD18

ULB Halle
008 344 299

3



M. C.







Gesetze
der
Deutschen
Besellschaft
in **W**ien.

Nebst einem
Vorbericht und Anhang
von ihren
iezigen Umständen.

J E N U,
in dem Meyerischen Buchladen.
1730.

